

Ihre Zeichen und Ihre Nachricht vom  
01.07.94

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen  
412-131

Durchwahl Nr. Flensburg  
(04 61) 3 16-15 46 12.07.94

E-Gutachten für Motorradauspuffanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Januar 1994 haben sich zwar die gesetzlichen Bestimmungen des § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geändert. Jedoch ist auch nach diesen Bestimmungen das Mitführen einer Ablichtung der EWG-Betriebserlaubnis für Austauschschalldämpferanlagen nicht vorgesehen.

§ 19 Abs. 4 StVZO sieht lediglich in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und Nr. 3 das Mitführen eines Abdrucks oder der Ablichtung der Genehmigung vor. Die unter Absatz 3 Nr. 2 genannten internationalen Genehmigungen sind hiervon jedoch nicht betroffen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag  
Miese

Beglaubigt:  
*Rute*  
Verw.-Angest.

